

# Verfahrensordnung für Aikido-Dan-Prüfungen der AVD (VOD-AVD)

## 1 Ziele

- 1.1 Alle Aikido-Dane sollen persönlich und fachlich qualifizierte Repräsentanten des von O Sensei Morihei Ueshiba geschaffenen Aikido sein.
- 1.2 Sie sollen den Aikido-Verband Deutschland e.V. (AVD) sowie die ihm angeschlossenen Aikido-Landesverbände (ALV) und Aikido-Vereine (AV) bei der Verbreitung der Lehre und Technik des klassischen Aikido unterstützen.

## 2 Zweck

- 2.1 Die Abnahme einheitlicher Dan-Prüfungen im Bereich des AVD fördert die vorstehenden Ziele und stellt sicher, dass der Dan-Grad im Aikido eine auf positiven Einstellungen und Haltungen sowie auf technischer Reife basierende Auszeichnung bleibt, die den Träger hervorhebt und verpflichtet.
- 2.2 Die VOD-AVD legt zweckdienliche Normen fest, dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten, garantiert die Qualität und einen Nachweis der verliehenen Aikido-Dan-Grade. Sie ist für alle im Zuständigkeitsbereich des AVD als Prüfer tätigen Aikido-Dane sowie die Mitglieder und Prüfungsanwärter verbindlich.

Die hinsichtlich der Haltung und Einstellungen sowie der theoretischen Kenntnisse und der technischen Fertigkeiten an Aikido-Dane gestellten Forderungen sind in der „Prüfungsordnung für Aikido-Dan-Grade des AVD (POD-AVD)“ festgelegt.

## 3 Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung und Zuständigkeiten

- 3.1 Die VOD-AVD wurde auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung des AVD durch die Delegierten der am 29. April 2012 in St. Peter-Ording durchgeführten Gründungsversammlung des AVD verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 3.2 Die Einhaltung der VOD-AVD wird durch den Vizepräsidenten des AVD (VP) überwacht. Er kann allen im Zuständigkeitsbereich eingesetzten Prüfern fachliche Weisungen erteilen.
- 3.3 Über die in dieser VOD-AVD nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet das Präsidium des AVD auf Vorschlag des BP VP. Soweit erforderlich, ist ein Antrag auf Änderung der VOD-AVD zu stellen. Dabei sind die in der Satzung des AVD festgelegten Zuständigkeiten zu beachten.

## 4 Prüfer

- 4.1 Aikido-Dan-Prüfungen darf grundsätzlich nur abnehmen, wer vom VP persönlich damit beauftragt wurde.

- 
- 4.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei qualifizierten Aikido-Danen. Bei Auswahl der Prüfer ist nach der Rangliste vorzugehen. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der ranghöchste Meister.
- 4.3 Beim Ausfall eines Prüfers kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Sicherstellung der Prüfung einen verfügbaren Aikido-Dan des AVD als Prüfer einsetzen, wenn dieser mindestens den von den Dan-Anwärtern angestrebten Grad besitzt.  
Die Entscheidungsgründe sind dem VP nach Durchführung der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.
- 4.4 Die Prüfer sind Repräsentanten des AVD und beeinflussen durch ihre Tätigkeit die Entwicklung und Qualität des Aikido wesentlich. Sie müssen ihre Aufgaben daher fachkundig, gewissenhaft und objektiv erfüllen.
- 4.5 Bei der Durchführung von Dan-Prüfungen sind die Grundsätze der Prüfungsmethodik, -didaktik und -psychologie zu beachten. Der äußere Rahmen soll dem besonderen Ereignis entsprechen.
- 4.6 Alle Prüfer sind ehrenamtlich und gemeinnützig tätig. Über die Bestimmungen der „Spesenordnung des AVD (SO-AVD)“ hinausgehende Vergütungen oder andere Zuwendungen sind nicht zulässig.

## **5 Dan-Prüfungen**

- 5.1 Die Termine für Dan-Prüfungen des AVD werden vom VP geplant oder auf Antrag einer Mitgliedsorganisation (ALV oder AV) durch ihn festgelegt und mindestens 3 Monate vor Durchführung auf den Web-Seiten des AVD veröffentlicht. Der VP lädt die Prüfer ein, wenn die Zahl der termingerecht gemeldeten Dan-Anwärter die Durchführung der Prüfung rechtfertigt. Im anderen Falle ist die Dan-Prüfung abzusetzen.
- 5.2 Die Teilnahme an einer Dan-Prüfung ist nur möglich, wenn:
- dem VP alle in dieser Ordnung näher bezeichneten Unterlagen zum Melde-termin im Original vorliegen;
  - der Dan-Anwärter die geforderten persönlichen Zulassungsvoraussetzungen am Prüfungstage erfüllt;
  - drei vom VP eingeladene Prüfer zur Verfügung stehen, die mindestens den von den Dan-Anwärtern angestrebten Grad besitzen (Ausnahme siehe Ziffer 4.3).
- 5.3 Der Dan-Anwärter füllt drei Prüfungsbögen gemäß Anlage 1 der VOD-AVD im oberen Teil vollständig und deutlich lesbar aus und holt die Empfehlungen bzw. Genehmigungen des ranghöheren (vorbereitenden) Aikido-Danes und des zuständigen AV ein. Dan-Anwärter dürfen sich die Genehmigungsvermerke nicht selbst erteilen.  
Die Empfehlungen bzw. Genehmigungen zur Prüfungsteilnahme dürfen nur erteilt werden, wenn der ranghöhere Aikido-Dan den Anwärter während seiner Vorbereitungszeit betreut hat und wenn der in der POD-AVD unter „Zulassungsvoraussetzungen/Allgemeine Anforderungen“ vorgeschriebene Einsatz als Assistent bzw. Übungsleiter erfolgt ist.  
Anschließend sendet der Dan-Anwärter folgende Unterlagen bis spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin (Posteingang) an den VP: den gültigen AVD-Pass, die drei Prüfungsbögen, den Nachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Übungsleiter-Lehrgang des Deutschen Olympischen Sportbundes

---

oder der gemäß POD-AVD vorgeschriebenen Stufe des Dan-Theorie-Lehrganges des AVD und die Prüfungsgebühr (Quittungsmarke für Dan-Prüfungen).

Bei Prüfungen zum ersten Dan ist eine Bescheinigung über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in „Erste Hilfe“ (14 Ausbildungsstunden = 7 Doppelstunden) beizufügen. Die Ausbildung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

- 5.4 Die bei der Prüfung zum 5. Dan geforderte schriftliche Hausarbeit ist zusammen mit den übrigen Unterlagen (siehe Ziffer 5.3) in vierfacher Ausfertigung beim VP einzureichen.

Der VP leitet die Hausarbeit an die eingesetzten Prüfer weiter, die sie unverzüglich auf Grundlage der Ziffer 8.2 bewerten. Dabei ist zur Sicherstellung einheitlicher Bewertungskriterien die Anlage 2 der VOD-AVD zu verwenden.

Die Zusammenfassung der von den Prüfern für die Hausarbeit vergebenen Punkte erfolgt durch den VP. Die Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn der Dan-Anwärter bei allen Prüfern insgesamt mindestens 6,0 Punkte erreicht hat.

- 5.5 Entspricht die Hausarbeit den Anforderungen nicht, benachrichtigt der VP den Dan-Anwärter spätestens zwei Wochen vor der Prüfung.

Die bei Bewertung der Hausarbeit von den Prüfern vergebenen Punkte dürfen dem Dan-Anwärter nicht bekannt gegeben werden; sie sind in den Prüfungsbogen des entsprechenden Prüfers zu übernehmen.

## **6 Prüfungsvoraussetzungen**

- 6.1 Entsprechend den geistigen Prinzipien des Aikido und den Zielen des AVD wird von einem Dan-Anwärter bzw. Dan-Träger erwartet, dass er:

- die Einheit und Verbreitung des klassischen Aikido im Zuständigkeitsbereich des AVD aktiv unterstützt;
- den Zweck und die Aufgaben des AVD sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen im zumutbaren Rahmen fördert;
- die Satzung und Ordnungen des AVD und die in den Organen mehrheitlich gefassten Beschlüsse beachtet;
- im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes ist, oder einen dem angestrebten Grad zugeordneten Dan-Theorie-Lehrgang des AVD fristgerecht und erfolgreich abgeschlossen hat;
- aktiv Aikido betreibt und die vom AVD und den ALV angebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Fortbildung nutzt.

- 6.2 Die vorgeschriebenen Genehmigungen dürfen durch den ranghöheren (vorbereitenden) Aikido-Dan und den zuständigen AV sowie den VP und den Vorsitzenden der Prüfungskommission nur erteilt werden, wenn:

- die in der POD-AVD unter „Zulassungsvoraussetzungen/Allgemeine Anforderungen“ gradbezogen festgelegten Kriterien erfüllt sind,
- alle Bestimmungen der VOD-AVD eingehalten wurden und
- die Persönlichkeit und das Verhalten des Dan-Anwärters die Graduierung rechtfertigen.

Die Genehmigung gilt nur für die im Antrag mit Datum und Ort bezeichnete Dan-Prüfung.

- 6.3 Bei Abnahme von Dan-Prüfungen muss der vom Dan-Anwärter gewählte Partner (Uke) mindestens den 1. Kyu Aikido besitzen.

## 7 Mindestalter und Vorbereitungszeit

- 7.1 Die Beherrschung der in der POD-AVD festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die dem Wesen des Aikido entsprechende Verinnerlichung der Elemente und Prinzipien erfordern neben den Lebenserfahrungen ein ausreichend langes und intensives praktisches Studium.

- 7.2 Am Prüfungstage müssen daher die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Mindestalter und Vorbereitungszeiten erreicht sein.

angestrebter Grad:	Mindestalter:	Vorbereitungszeit:
1. Dan-Aikido	18 Jahre	1 Jahr (ab 1. Kyu)
2. Dan-Aikido	21 Jahre	2 Jahre (ab 1. Dan)
3. Dan-Aikido	26 Jahre	3 Jahre (ab 2. Dan)
4. Dan-Aikido	32 Jahre	4 Jahre (ab 3. Dan)
5. Dan-Aikido	40 Jahre	5 Jahre (ab 4. Dan)

## 8 Überprüfung und Bewertung

- 8.1 Jede Dan-Prüfung beginnt mit dem Fach „Überprüfung“. Hier ist festzustellen, ob der Dan-Anwärter die Techniken der bereits erworbenen Grade entsprechend den in der POD-AVD unter „Allgemeine Anforderungen“ gradbezogen festgelegten Kriterien beherrscht.

Erreicht der Dan-Anwärter im Fach „Überprüfung“ nicht mindestens die Durchschnittsnote 2,0, ist die Prüfung abzubrechen und gilt im Sinne der weiteren Wartezeit als nicht bestanden.

- 8.2 Die vom Dan-Anwärter in den vorgeschriebenen Fächern gezeigten Leistungen sind von den Prüfern wie folgt zu bewerten:

**3 Punkte:**

Leistung, die den Anforderungen **voll entspricht**;

**2 Punkte:**

Leistung, die den Anforderungen **entspricht**;

**1 Punkt:**

Leistung, die den Anforderungen **nicht entspricht**.

Die Bewertungen sind sofort in die Prüfungsbögen einzutragen.

- 8.3 Bei allen Dan-Prüfungen müssen Alter, Geschlecht und physische Konstitution des Dan-Anwärters angemessen berücksichtigt werden.

- 8.4 Die Prüfung ist an einem Tag durchzuführen.

Tritt der Dan-Anwärter während der Prüfung aus persönlichen Gründen oder infolge einer Verletzung zurück, gilt die Prüfung als nicht begonnen.

## **9 Ergebnisse (Auswertung, Folgen)**

- 9.1 Nach Beendigung der Prüfung werden die in den gemäß POD-AVD vorgeschriebenen Fächern vergebenen Punkte von jedem Prüfer addiert und unter „Punkte Prüfer ...“ in den Prüfungsbogen eingetragen.
- 9.2 Der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die Zusammenfassung der von den einzelnen Prüfern addierten Punkte vor und trägt das Ergebnis unter „Gesamtpunkte“ in den Prüfungsbogen ein.
- 9.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die erreichten Gesamtpunkte im Mindestergebnis folgender Funktion genügen: „Anzahl der Prüfungsfächer x 6 Punkte“. Dies entspricht einem arithmetischen Mittelwert von 2 Punkten pro Fach und Prüfer.  
Unabhängig davon ist die Prüfung nicht bestanden, wenn der Anwärter in einem Prüfungsfach eine nicht zu bewertende Leistung (0 Punkte) erbringt.
- 9.4 Das Ergebnis ist in den drei Ausfertigungen der Prüfungsbögen festzuhalten und durch die Unterschrift aller Prüfer zu bestätigen.
- 9.5 Nichtbestandene Dan-Prüfungen können wiederholt werden, wenn die bei der Prüfung festgestellten Mängel behoben sind.
- 9.6 Die Dan-Prüfung wird mit Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Matte abgeschlossen. Kein Bewerber darf durch von Prüfern verschuldete Verfahrensfehler benachteiligt werden.
- 9.7 Dan-Grade können nicht übersprungen werden.
- 9.8 Jeder Prüfung soll sich nach Möglichkeit ein kurzes Lehrgespräch anschließen. Bei kritischen Hinweisen ist die besondere Situation zu beachten und die Würde der Betroffenen zu wahren.

## **10 Pässeintragung**

- 10.1 Unmittelbar nach der abgeschlossenen Dan-Prüfung fertigt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Aikido-Pässe der neugraduierten Dane aus. Die Verwendung von Datums- und Namensstempeln mit Dan-Grad wird empfohlen.
- 10.2 Die Quittungsmarke über die bezahlte Gebühr für eine Dan-Prüfung ist in das gradbezogene rechte Feld einzukleben und durch die Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestätigen.
- 10.3 Die Aikido-Pässe sowie die vom VP vorbereiteten Dan-Urkunden sind nach der Prüfung sofort an die neugraduierten Aikido-Dane zu übergeben. Damit ist die Prüfung abgeschlossen und gültig.
- 10.4 Besteht ein Dan-Anwärter die Prüfung nicht, sind die Dan-Urkunde und die Quittungsmarke zu vernichten!
- 10.5 Alle neben den Prüfungsbögen gefertigten und die Prüfungsleistungen betreffenden Aufzeichnungen der Prüfer sind unmittelbar nach der Prüfung zu vernichten.

## **11 Dokumentation**

- 11.1 Die vollständig ausgefüllten und von allen Prüfern unterzeichneten drei Ausfertigungen der Prüfungsbögen sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend an den VP zu senden.

- 11.2 Die vom VP kontrollierten Prüfungsbögen sind zum Zwecke der Dokumentation bzw. aus Gründen des Datenschutzes wie folgt zu behandeln:
1. Ausfertigung: Aufbewahrung beim VP als Nachweis für die Rangliste
  2. Ausfertigung: Aufbewahrung in der AVD-Geschäftsstelle
  3. Ausfertigung: Vernichtung unter Beachtung des Datenschutzes.
- Alle Ausfertigungen der Prüfungsbögen sind nach Prüfungsdatum und dann in alphabetischer Reihenfolge abzulegen.

## **12 Übungsanzug**

- 12.1 Aikido-Meister des AVD sind verpflichtet, zum weißen Keikogi einen schwarzen (1. bis 5. Dan) bzw. rot-weißen Gürtel (6. bis 8. Dan) und einen schwarzen Hakama zu tragen.

## **13 Anerkennung von Dan-Graden**

- 13.1 Es können nur Aikido-Dan-Grade anerkannt werden, die von Aikido-Organisationen auf Grundlage einer allgemeinverbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung verliehen wurden, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Prüfung keinem Mitglied des AVD angehörte oder wenn durch einen längeren Auslandsaufenthalt unzumutbar hohe Wartezeiten entstanden wären.
- Für die Anerkennung von Aikido-Dan-Graden gelten folgende Verfahrensregelungen:
- 13.2 1. und 2. Aikido-Dan-Grade werden im Bereich des AVD als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum nächsten Aikido-Dan sowie für gradbezogene Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen akzeptiert, wenn die Bestimmungen der Ziffer 13.1 erfüllt sind. Der Inhaber muss den entsprechenden Nachweis auf Verlangen des VP, spätestens aber bei der ersten im AVD beantragten Aikido-Dan-Prüfung führen.
- 13.3 Ab 3. Dan-Aikido ist ergänzend zu Ziffer 13.2 ein schriftlicher Antrag des Inhabers erforderlich. Er ist unter Beifügung der Graduierungsunterlagen mit den Genehmigungsvermerken des zuständigen AV und ALV zur Mitprüfung und weiteren Veranlassung an den VP zu senden.
- 13.4 Über die Anerkennung von 3. und höheren Aikido-Dan-Graden entscheidet die Technische Kommission des AVD mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen.
- 13.5 Die Entscheidung der TK ist dem Antragsteller durch den VP ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 13.6 Gegen eine ablehnende Entscheidung ist begründete schriftliche Beschwerde vor der nächsten Hauptversammlung des AVD möglich, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin gilt der Aikido-Dan-Grad im Bereich des AVD als nicht anerkannt.
- 13.7 Aikido-Dan-Grade anderer Organisationen werden nicht in den AVD-Pass eingetragen. Der Inhaber trägt zum weißen Keikogi den Gürtel seines zuletzt erworbenen Aikido-Dan-Grades.

## **14 Prüfungsgebühren**

- 14.1 Die Kosten für die Prüfer und evtl. anfallende Kosten für die Organisation (Ausrichtung) der Prüfung werden vom AVD übernommen.
- 14.2 Die Höhe der Prüfungsgebühren wird durch die Hauptversammlung des AVD festgelegt.
- 14.3 Jeder neugraduierte Aikido-Dan erhält vom AVD als Geschenk eine repräsentative und von den 3 Prüfern unterzeichnete Dan-Urkunde.

## **15 Rangliste**

- 15.1 Die vom AVD graduierten bzw. anerkannten und damit prüfungsberechtigten Aikido-Dane werden namentlich in einer Rangliste geführt. Sie wird auf der Website des AVD veröffentlicht.
- 15.2 Aikido-Dane, die in der jährlichen Stärkemeldung von keinem Mitgliedsverein des AVD namentlich gemeldet wurden, sind durch den VP in der Rangliste zu streichen und dürfen im AVD sowie seinen ALV und AV keine Prüfungen mehr abnehmen.